

Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Vorwort



Zu lange Lenkzeiten und zu kurze Ruhezeiten können Übermüdungen und ein erhöhtes Unfallrisiko nach sich ziehen. Übermüdete Fahrerinnen und Fahrer gefährden sich selbst und andere. Mit dem für die nächsten Jahre prognostizierten weiteren Wachstum des Güterverkehrs werden sich die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Fahrpersonals weiter erhöhen.

Europaweite Erfahrungen belegen, dass wichtige Bestimmungen zum Schutze der Fahrer oftmals missachtet werden. Mit dem Ziel, die sozialen Bedingungen für die Arbeitnehmer sowie die allgemeine Straßenverkehrssicherheit auf Gemeinschaftsebene deutlich zu verbessern, wurden die europäischen Sozialvorschriften im Straßenverkehr mehrfach angepasst. Die eingeleiteten Maßnahmen reichen von der Einführung eines digitalen Kontrollgerätes, über die Neuregelungen zu den Bestimmungen über die maximale Lenk- und Ruhezeiten bis hin zur Beschränkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit des Fahrpersonals und führten auch zur Änderung der nationalen Fahrpersonal- und Arbeitszeitvorschriften.

Dieses Falblatt soll Berufskraftfahrern sowie Arbeitgebern und Disponenten einen Überblick geben über die wesentlichen einschlägigen Vorschriften zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten und Arbeitszeiten sowie die besonderen Verpflichtungen für Verkehrsunternehmen und für Fahrer. Die Informationsschrift soll dazu beitragen, dass zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und der Sicherheit im Straßenverkehr die gesetzlichen Regelungen bekannt und beachtet werden.

Heike Taubert
Thüringer Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt
Telefon 0361 37-900
Verantwortlich: Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/>
Stand: März 2014

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 3821/85, AETR,
FPersG, FPersV, ArbZG

Zu den internationalen Sozialvorschriften zählen

1. die Verordnungen VO (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und VO (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr. Die VO (EWG) Nr. 3821/85 wird künftig durch die neue Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ersetzt. Die Artikel 24, 34 und 45 dieser Verordnung gelten ab dem 2. März 2015, die übrigen Vorschriften gelten ab 2. März 2016.
2. das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals – AETR.

Zu den nationalen Sozialvorschriften zählen

1. das Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG).
2. die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV).
3. das Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
4. das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern.



EU-Sozialvorschriften

VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EWG) Nr. 3821/85

Anwendungsbereich

Die EU-Sozialvorschriften finden für Beförderungen auf allen Straßen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, Anwendung

- innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten) oder
- zwischen den EU-Staaten, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) oder
- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat, oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug in einem EU-Staat oder einem EWR-Staat zugelassen ist.

Mitgliedsstaaten der EU sind:

- | | | |
|------------------|---------------|-------------------------|
| – Belgien | – Italien | – Rumänien |
| – Bulgarien | – Kroatien | – Schweden |
| – Dänemark | – Lettland | – Slowakei |
| – Deutschland | – Litauen | – Slowenien |
| – Estland | – Luxemburg | – Spanien |
| – Finnland | – Malta | – Tschechische Republik |
| – Frankreich | – Niederlande | – Ungarn |
| – Griechenland | – Österreich | – Zypern |
| – Großbritannien | – Polen | |
| – Irland | – Portugal | |

Durch das EWR-Abkommen gelten die EU-Sozialvorschriften auch in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt für Fahrzeuge

- zur Güterbeförderung, wenn deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger 3,5 t übersteigt (z.B. Lkw),
- zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen (z.B. Omnibusse).

Ausgenommen sind u. a.

- Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km (siehe jedoch § 1 Abs. 3 bis 6 FPersV),
- Fahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz,
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke,
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.

Die VO (EWG) Nr. 3821/85 regelt

- die Pflicht zum Einbau und zur Benutzung eines Kontrollgerätes in Fahrzeugen, die von der VO (EWG) Nr. 561/2006 erfasst werden, sowie zum Verhalten bei Betriebsstörungen,
- die Festlegung der technischen Merkmale einschließlich Bauartgenehmigung und Prüfung des Kontrollgerätes nach Anhang I und I B,
- die Pflicht zum Aufbewahren und Vorlegen von Schaublätteln, Fahrerkarte, Kopien der heruntergeladenen Daten, Bescheinigungen, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucken.

AETR

Anwendungsbereich

Das AETR findet für Fahrer von Fahrzeugen Anwendung

- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, und für Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem AETR-Vertragsstaat, der kein EWR-Staat ist, oder umgekehrt:

- | | | |
|---------------------------|------------------------|----------------|
| – Albanien | – Kasachstan | – Serbien |
| – Andorra | – Mazedonien | – Türkei |
| – Armenien | – Moldawien | – Turkmenistan |
| – Aserbaidschan | – Montenegro | – Ukraine |
| – Bosnien und Herzegowina | – Russische Föderation | – Usbekistan |
| – Georgien | – San Marino | – Weißrussland |
| | – Schweiz | |

- im grenzüberschreitenden Verkehr zu einem Drittstaat oder umgekehrt, wenn das Fahrzeug weder in einem EU-Staat noch einem EWR-Staat zugelassen ist.

Das AETR ist in weiten Teilen deckungsgleich zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006.



Nationale Sozialvorschriften

FPersG, FPersV, ArbZG u. a.

Das Fahrpersonalgesetz (FPersG)

- gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeiten des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen und von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen,
- regelt die Durchführung der EU-Sozialvorschriften und des AETR, insbesondere die Zuständigkeiten zum Vollzug der Sozialvorschriften und die Ahndung von Verstößen,
- erweitert den Geltungsbereich hinsichtlich des Akkordlohnverbots über die internationalen Sozialvorschriften hinaus auf die Arbeitnehmer des Fahrpersonals für alle Fahrzeuge,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 und des FPersG.

Die Fahrpersonalverordnung (FPersV)

- regelt die Lenk- und Ruhezeiten sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen für Güterbeförderungsfahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt und für Linienomnibusse mit einer Linienlänge bis zu 50 km,
- enthält die Beschreibung der Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Bestimmungen des FPersG, der VO (EWG) Nr. 3821/85, des AETR und der FPersV,
- enthält eine Bestimmung, dass berücksichtigungsfreie Tage durch eine Bescheinigung des Unternehmers zu dokumentieren und nachzuweisen sind, soweit die Zeiten nicht durch manuelle Nachträge belegt werden,
- nimmt, neben den von der VO (EG) Nr. 561/2006 bereits ausgenommenen Fahrzeugen, weitere bestimmte Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der EG-Sozialvorschriften aus.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- gilt, unabhängig von der zulässigen Höchstmasse des Fahrzeuges, für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (z.B. Fahrer, Kontrolleure, Beifahrer, Reisebegleiter),
- legt mit § 21 a ArbZG für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Straßenverkehr, für die die EU-Vorschriften gelten, Bestimmungen zur höchstzulässigen Arbeitszeit und zu tarifvertraglichen Regelungen fest.

Das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern

- regelt die Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, die hauptsächlich Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, bei Beförderungen im Straßenverkehr; ausgenommen sind allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.

Lenkzeiten

Artikel 4, 6 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Tageslenkzeit (tägliche Lenkzeit)

Die Tageslenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf 2 x pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

Wöchentliche Lenkzeit

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in § 21 a ArbZG festgelegte Höchstarbeitszeit überschritten wird.

Doppelwochenlenkzeit

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

§ 21a ArbZG

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder innerhalb von 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Der Fahrer hat dem Unternehmer auf Anforderung eine schriftliche Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen.

Keine Arbeitszeit ist

1. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen.
2. die Zeit, während der sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen.
3. für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach 1. und 2. gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sind.

Fahrtunterbrechungen

Artikel 4, 7 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Unter Fahrtunterbrechung versteht man den Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausübt und keine anderen Arbeiten (z.B. Be- und Entladen) ausführen darf. Sie dient ausschließlich der Erholung der Fahrer.

Spätestens nach einer Lenkdauer von 4 1/2 Stunden hat der Fahrer eine unterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen.

Aufteilung der Fahrtunterbrechung

Die Fahrtunterbrechung kann aufgeteilt werden in Teil-Fahrtunterbrechungen von zuerst mindestens 15 Minuten, gefolgt von mindestens 30 Minuten (nur in dieser Reihenfolge).

Wird ein Fahrzeug von einem Fahrer länger als 9 Stunden gelenkt, sind zwei Unterbrechungen von jeweils 45 Minuten einzulegen, die jeweils aufgeteilt werden können.

Sonderregelungen für den Personenlinienverkehr bis 50 km Linienlänge nach FPersV

Im nationalen Personenlinienverkehr sind abweichende Fahrtunterbrechungen – abhängig vom Halteabstand – einzuhalten.

Tägliche Ruhezeit

Artikel 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Die tägliche Ruhezeit umfasst den Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ oder eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ sein kann.

Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Bei Aufteilung der täglichen Ruhezeit erhöht sich die Gesamtdauer auf 12 Stunden. Dabei ist folgende Aufteilung möglich: zuerst mindestens 3 Stunden, anschließend mindestens 9 Stunden (nur in dieser Reihenfolge).

Eine reduzierte tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden. Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Im Mehrfahrerbetrieb muss jeder eingesetzte Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 30 Stunden haben.

Eine Ruhezeit kann nur dann im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug für jeden Fahrer über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn kann die regelmäßige tägliche Ruhezeit höchstens zwei Mal für die Gesamtdauer von einer Stunde unterbrochen werden.

Wöchentliche Ruhezeit

Artikel 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 FPersV

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Im grenzüberschreitenden Personenverkehr braucht die wöchentliche Ruhezeit ausnahmsweise erst nach zwölf 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit eingelegt werden. Ab dem 01.01.2014 kann von dieser Ausnahmeregelung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist und das Fahrzeug bei Nachtfahrten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) mit mehreren Fahrern besetzt ist oder die Fahrtunterbrechung nach Art. 7 bereits nach 3 Stunden und nicht erst nach 4 1/2 Stunden eingelegt wird.

Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden.

Eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden.

In jeweils zwei aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens einzulegen:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit.



Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss und an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen ist.

Nur eine nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn das Fahrzeug über eine geeignete Schlafmöglichkeit verfügt und nicht fährt.

Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von > 2,8 t bis 3,5 t

§ 1 FPersV

Fahrer von Fahrzeugen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 2,8 t bis zu 3,5 t müssen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften einhalten und für jeden Tag getrennt Aufzeichnungen führen über:

- Lenkzeiten,
- alle sonstigen Arbeitszeiten,
- Fahrtunterbrechungen und
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen können z. B. auf einem Kontrollblatt vorgenommen werden. Jedes Aufzeichnungsblatt ist mit Vor- und Familienname, Datum, amtlichem Kennzeichen, Ort des Fahrtbeginns und Fahrtendes sowie Anfangs- und Endkilometerstand des benutzten Fahrzeuges zu versehen.

Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder I B der VO (EWG) Nr. 3821/85 oder mit einem Fahrtenschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrszulassungsverordnung ausgerüstet, haben die Fahrer diese entsprechend zu betreiben.

Für bestimmte Fahrten mit Fahrzeugen, die von Handwerksunternehmen oder für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, gelten Ausnahmen, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

EG-Kontrollgerät

VO (EWG) Nr. 3821/85 mit Anhang I und I B,
Artikel 10, 11 AETR mit Anhang, § 4 FPersG, §§ 1, 2 FPersV

Für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen ist der Einbau eines bauartzugelassenen Kontrollgerätes vorgeschrieben. Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem digitalen Kontrollgerät (Anhang I B der VO (EWG) Nr. 3821/85) ausgestattet sein und entsprechende Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2006 in den Verkehr gebracht wurden, sind mit einem analogen Kontrollgerät (Anhang I der VO (EWG) Nr. 3821/85) ausgestattet.

Kontrollgeräte dürfen nur von zugelassenen Installateuren oder Werkstätten eingebaut und repariert werden.

Ein analoges Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden

- nach dem Einbau und nach jeder Reparatur,
- nach jeder Änderung im Unteretzungsverhältnis des Fahrzeuges oder der Reifengröße,
- ansonsten alle zwei Jahre.

Ein digitales Kontrollgerät muss durch die Herstellerfirma oder von einer hierzu ermächtigten Werkstatt geprüft werden

- einmal innerhalb von zwei Jahren,
- nach jeder Reparatur bzw. jedem Austausch der Kontrollgeräteeinlage,
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
- nach jeder Änderung des Reifenumfangs,
- wenn die UTC-Zeit (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit mehr als 20 Minuten abweicht,
- wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges geändert hat.

Die Prüfdaten sind u. a. auf einem Einbauschild angebracht. Plomben dürfen vom Unternehmer oder Fahrer nur in Notfällen entfernt werden. Dies ist ggf. zu dokumentieren.

Sind auch nur gelegentlich zwei Fahrer auf dem Fahrzeug, muss ein Zweifahrergerät eingebaut werden.

Ausnahmen

In Fahrzeuge, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, des AETR und der FPersV ausgenommen sind, muss kein Kontrollgerät eingebaut sein.

Für bestimmte ausgenommene Fahrzeuge ist jedoch die Verpflichtung zum Einbau eines nationalen Fahrtsschreibers gemäß § 57a StVZO zu beachten. (Diese Regelung entfällt für erstmals in Verkehr gekommene Fahrzeuge ab dem 01.01.2013.)

Folgende Fahrzeugkategorien sind z. B. ausgenommen:

- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kfz-Gewerbe stehen,
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und von Fischereibetrieben zur Güterbeförderung im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens,
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden,
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens
 - von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen erbringen, zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes oder
 - zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer im Rahmen der Ausübung des Berufes benötigt oder
 - als besonders ausgestattete Verkaufswagen für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit darstellt,
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Güterbeförderung mit Druckgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden,
- Fahrzeuge, die in Verbindung mit Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telefonanbietern und Rundfunksendern, Straßenunterhaltung und -kontrolle sowie bei der Hausmüllabfuhr verwendet werden,
- Fahrzeuge zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern,
- Fahrzeuge mit bis zu 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Spezialfahrzeuge zum Transport von Ausrüstungen im Zirkus- und Schaustellergewerbe,
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises vom 100 km zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden,
- Fahrzeuge, die im Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte verwendet werden.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät hat der Unternehmer

- mindestens eine Unternehmenskarte zu erwerben; die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht das Ein- bzw. Ausloggen in das Kontrollgerät zu Beginn und Ende des Fahrzeugeinsatzes sowie die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem digitalen Kontrollgerät gespeichert sind,
- für ein einwandfreies Funktionieren und ordnungsgemäßes Benutzen des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte zu sorgen,
- sicherzustellen, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen können, indem er dem Fahrer u. a. ausreichend Papier für den Drucker aushändigt,
- zu veranlassen, dass spätestens alle 90 Kalendertage die im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeicherten Daten sowie spätestens nach 28 Kalendertagen die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten kopiert werden, wobei der Zeitraum für die Auslesung der Karte mit dem Tag des ersten Ereignisses nach dem letzten Auslesen beginnt,
- von allen kopierten Daten umgehend Sicherheitskopien herzustellen, die auf einem gesonderten Datenträger mindestens ein Jahr lang abzuspeichern sind,
- gespeicherte Unterlagen den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Beim Einsatz von Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät hat der Unternehmer

- den Fahrern ausreichende, zum Gerät passende und dafür zugelassene Schaublätter auszuhändigen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer

- dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer die Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten mit sich führt oder manuelle Nachträge vornimmt,
- Ausdrücke, Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen, Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage und Kontrollunterlagen mindestens ein Jahr in chronologischer Reihenfolge außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen,
- bei einer Betriebsstörung oder einem Defekt am Kontrollgerät die Reparatur durchführen zu lassen, sobald es die Umstände gestatten,
- dem Fahrer auf dessen Verlangen Kopien der Arbeitszeit- und Lenkzeitnachweise auszuhändigen.

Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit analogem Kontrollgerät

- für jeden Tag, an dem er ein solches Fahrzeug lenkt, Schaublätter zu benutzen,
- das Schaublatt erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät zu entnehmen, es sei denn, die Entnahme ist bereits vorher zulässig (z.B. bei Fahrzeugwechsel),
- jedes Schaublatt im Innenfeld von Hand zu beschriften,
- vor der Benutzung des Kontrollgerätes die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen,
- vor Fahrtantritt erforderliche manuelle Nachträge lesbar auf der Rückseite des Schaublattes oder Nachweises vorzunehmen,
- den Zeitgruppenschalter am Kontrollgerät so zu bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgeschrieben werden:

Lenkzeiten



sonstige Arbeitszeiten



Bereitschaftszeiten



Tagesruhezeiten

und Arbeitsunterbrechungen



- bei einem Fahrerwechsel bei Mehrfahrerbetrieb die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät gegeneinander zu wechseln,
- ein defektes Gerät unterwegs reparieren zu lassen, wenn die Rückfahrt zum Sitz des Unternehmens nicht binnen einer Woche möglich ist,
- während der Störung die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt oder auf einem besonderen Blatt aufzuzeichnen.

Der Fahrer hat beim Einsatz eines Fahrzeuges mit digitalem Kontrollgerät

- eine Fahrerkarte zu erwerben, bevor er erstmalig ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät lenkt; grundsätzlich darf nicht ohne gültige Fahrerkarte gefahren werden,
- die Benutzerführung des Kontrollgerätes zu beachten und alle sonstigen Zeiten oder berücksichtigungsfreie Tage nachzutragen,
- falls die Fahrerkarte nicht funktioniert, zu Beginn und am Ende der Fahrt Ausdrücke zu fertigen und alle erforderlichen Angaben darauf zu vermerken,
- bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der Fahrerkarte die Fahrt längstens 15 Kalendertage ohne Fahrerkarte fortzusetzen.

Mitführungspflichten

Artikel 15 VO (EWG) Nr. 3821/85, §§ 1, 2, 20 FPersV

Der Fahrer hat

- zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage, also für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage, neben einer möglichen Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage, Folgendes mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen:
 - Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist – die Schaublätter und, falls er im Besitz einer Fahrerkarte ist, seine Fahrerkarte.
 - Für den Fall, dass der Fahrer ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät fährt – seine Fahrerkarte und alle erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke.
 - Wenn in dem betreffenden Zeitraum sowohl Fahrzeuge mit analogen Kontrollgerät als auch Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät gelenkt wurden – die Fahrerkarte und alle maßgeblichen Schaublätter, Ausdrücke und handschriftlichen Aufzeichnungen.
 - Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage mitgeführt werden.
- Ausdrücke ebenso wie Schaublätter und handschriftliche Aufzeichnungen, nach dem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten,
- dem Unternehmer die Fahrerkarte spätestens alle 28 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zum Kopieren der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.



Kontrollgerätkarten

Artikel 12, 14 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 4a FPersG

Die Fahrer- und die Unternehmenskarte sind alle fünf Jahre neu zu beantragen, die Werkstattkarte muss jährlich erneuert werden.

Für Thüringen gilt:

- Die Werkstattkarte, die das Kalibrieren des Kontrollgerätes ermöglicht, und die Unternehmenskarten sind bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen (siehe Rückseite) zu beantragen.
- Die Fahrerkarte ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu beantragen.

Dispositions-, Überwachungs- und Auskunftspflicht des Unternehmers

Artikel 10 VO (EG) Nr. 561/2006, § 4 FPersG, § 20a FPersV

Der Unternehmer hat

- seinen Fahrbetrieb so zu organisieren und zu planen, dass die Fahrer die Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten einhalten können,
- regelmäßig die handschriftlichen Aufzeichnungen, Ausdrücke, Schaublätter und heruntergeladenen Daten zu überprüfen und den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen.

Neben den Verkehrsunternehmen sind auch die Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Der zuständigen Aufsichtsbehörde haben Unternehmer und Fahrzeughalter innerhalb der festgelegten Frist Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zur Prüfung auszuhändigen oder zuzusenden.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§§ 8, 8a FPersG, §§ 21–25 FPersV

Ordnungswidrigkeiten

Vom Unternehmer, Verlager, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Vom Fahrer, Werkstattinhaber oder Installateur begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

In Bußgeldkatalogen sind Bußgeldbeträge für die einzelnen Verstöße der Unternehmer und der Fahrer ausgewiesen.

Eine Ordnungswidrigkeit stellt auch die Entlohnung nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter dar, etwa in Form von Prämien oder Zuschlägen, wenn dadurch für Arbeitnehmer ein Anreiz zu gesetzwidrigem Fahrverhalten gegeben wäre.

Darüber hinaus können Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz bzw. gegen das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro gegen den Unternehmer bzw. bis zu zehntausend Euro gegen den selbständigen Kraftfahrer geahndet werden.

Straftaten

Strafanzeige wird z.B. erstattet, wenn

- das Kontrollgerät auf irgendeine Art so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht werden,
- verfälschte Aufzeichnungen bewusst verwendet werden,
- Aufzeichnungen nachträglich verfälscht werden,
- falsche Eintragungen erfolgen oder
- eine fremde Fahrerkarte verwendet wird.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen an.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. Nr. L 102 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 370 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. Nr. L 60 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der VO (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. Nr. L 274 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten (ABl. Nr. L 168 S. 16)
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) in der Fassung vom 31.07.1985 (BGBl. II S. 889) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) vom 27.06.2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479)

Auskunft

Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr erteilt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz:

Adressen	Zugeordnete Aufsichtsgebiete
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung 6 Arbeitsschutz Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl ☎ 0 36 81 73 54 00 E-Mail: Abteilung6@tlv.thueringen.de	
Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt ☎ 03 61 37 88-3 00 E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de	Stadt Erfurt, Stadt Weimar, Landkreis Gotha, Landkreis Sömmerda, Landkreis Weimarer Land, Ilm-Kreis
Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera ☎ 03 65 82 11-0 E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de	Stadt Gera, Stadt Jena, Landkreis Altenburger Land, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Straße 3 99734 Nordhausen ☎ 0 36 31 61 33-0 E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de	Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis
Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknachts-Straße 4 98527 Suhl ☎ 0 36 81 73-48 00 E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de	Stadt Suhl, Stadt Eisenach, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg, Wartburgkreis

Internetseite der Thüringer Arbeitsschutzbehörden:
<https://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>

Leitfäden mit Informationen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr finden Sie unter: www.bag.bund.de « Service « Publikationen « Download

Informationen für Fahrer, Unternehmer sowie Werkstattinhaber und verantwortliche Fachkräfte zum Kontrollgerät finden Sie unter:
<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/arbeitsschutz/strassenverkehr/>